

Satzung

der

Krankenhausgesellschaft

Schleswig-Holstein e.V.

Stand: 20.02.2017

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V. (Krankenhausgesellschaft - KGSH) ist der Zusammenschluß von Trägern zugelassener Krankenhäusern im Sinne des § 3 Abs. 1 im Land Schleswig-Holstein.
- (2) Die Krankenhausgesellschaft hat ihren Sitz in Kiel; sie ist unter VR 1925 KI im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (3) Die Krankenhausgesellschaft ist Mitglied der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Krankenhausgesellschaft obliegt die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Interessen der Krankenhausträger in Schleswig-Holstein zu vertreten,
 - b) die Behörden und sonstige Einrichtungen bei der Gesetzgebung und Gesetzesanwendung zu beraten,
 - c) den Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu pflegen,
 - d) die Mitglieder zu beraten,
 - e) die in Rechtsvorschriften zugewiesenen Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, insbesondere auf angemessene Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten der Krankenhäuser hinzuwirken und hierzu unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der Mitglieder Vereinbarungen abzuschließen,
 - f) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Krankenhäuser zu fördern sowie an diesen Bildungsmaßnahmen mitzuwirken.
- (2) Die Krankenhausgesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Krankenhausgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Krankenhausgesellschaft **können** die Träger der Krankenhäuser **sein**. Krankenhäuser in diesem Sinne sind
- Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind,
 - Krankenhäuser mit einem Versorgungsvertrag nach § 109 SGB V,
 - Krankenhäuser, die nach § 30 GewO konzessioniert sind,
 - Vorsorge- und Rehaeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V,
 - Rehaeinrichtungen der DRV Nord.

Landesverbände der Krankenhausträger können der Krankenhausgesellschaft angehören.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Präsidium zu erklären; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres. Ein sofortiger Ausschuß ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich, wenn ein Mitglied den Beschlüssen und Bestrebungen der Gesellschaft zuwiderhandelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Krankenhausgesellschaft zu benutzen.

§ 5 Organe

Die Organe der Krankenhausgesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Krankenhausgesellschaft.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung richtet sich nach dem Mitgliedsbeitrag (§ 9). Danach hat jedes Mitglied für jedes Krankenhaus im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 mit einem Beitragsanteil von
- bis zu 2 Prozent jeweils 1 Stimme,
 - mehr als 2 Prozent bis zu 10 Prozent jeweils 3 Stimmen
- sowie
- mehr als 10 Prozent jeweils 6 Stimmen.

Daneben hat jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme auf einen anderen Stimmberechtigten schriftlich übertragen.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Festsetzung und Durchführung der Satzung,
- b) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Wahl des Rechnungsprüfers,
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- g) Entlastung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB,
- h) Wahlen zum Vorstand,
- i) Auflösung der Gesellschaft,
- j) Ausschuß von Mitgliedern,
- k) Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Berichte und Anträge.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal jährlich, spätestens bis 30. April, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Präsidium es beschließt oder wenn 1/10 der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen. Die Einladungen müssen den Mitgliedern schriftlich oder in Textform spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin zugehen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen nach § 6 Abs. 2 vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Krankenhausgesellschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die erste Versammlung beschlußunfähig, kann in einer fristgerecht einberufenen zweiten Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Krankenhausgesellschaft ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden war. Für diese Einladung gilt § 6 Abs. 4 Satz 3. Beschlüsse werden durch Handzeichen gefaßt, es sei denn, daß bei Wahlen ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter und Stellvertreter der Landesverbände, soweit in diesen fünf Prozent der Betten und ein Prozent der Krankenhäuser oder fünf Prozent der Krankenhäuser und ein Prozent der Betten zusammengeschlossen sind. Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von dem jeweiligen Landesverband benannt. Landesverbände mit mehr als 20 Prozent der Betten oder 20 Prozent der Krankenhäuser sind berechtigt, einen weiteren Vertreter und Stellvertreter zu benennen. Für die Berechnung maßgeblich ist die Zahl der beitragspflichtigen Betten sowie die Zahl der Krankenhäuser, für die eine Mitgliedschaft in der Krankenhausgesellschaft besteht. Darüber hinaus kann das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein einen Vertreter und einen Stellvertreter benennen.

- (2) Sechs weitere Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind ausschließlich Personen, die ein arbeitsvertragliches oder organschaftliches Verhältnis zu einem schleswig-holsteinischen Krankenhaus haben. Sofern das Arbeitsverhältnis oder die Organstellung während der Amtsperiode endet, endet auch das Amt. Für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes übernimmt dessen Stellvertreter bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes das Amt.
- (3) Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- a) Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c) Bestellung des Geschäftsführers,
 - d) Einsetzung von Fachausschüssen und Berufung ihrer Mitglieder,
 - e) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) Beschlußfassung zu Verträgen, Schiedsstellen und Ausschüssen sowie sonstigen Angelegenheiten der vorgenannten Art, wenn die Mitwirkung der Krankenhausgesellschaft durch Rechtsvorschriften oder daraus abgeleiteten Vereinbarungen vorgesehen ist.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen nach Abs. 3 Buchst. f) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Geschäftsführer gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern zu übersenden ist.

§ 8 Präsidium

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende; diese bilden das Präsidium. Bei der Besetzung des Präsidiums ist die Vertretung der öffentlich-rechtlichen, der freigemeinnützigen und der privaten Krankenhausträger sicherzustellen.
- (2) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand nach § 7 in einer Geschäftsordnung. Diese ist für die Vorstandsmitglieder verbindlich, aber nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
- (4) Das Präsidium leitet die Geschäfte der Krankenhausgesellschaft gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (6) Präsidiumsmitgliedern kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes nach § 7 eine Vergütung gewährt werden. Unabhängig davon besteht der Anspruch der Präsidiumsmitglieder auf Aufwendungs-/Auslagenersatz.

§ 9

Mitgliederbeiträge

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben der Krankenhausgesellschaft werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresmitgliederbeiträge richtet sich nach der Anzahl der am 01. Januar vorhandenen Betten gem. §§ 108, 111 SGB V sowie der sonstigen Betten.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind auf Anforderung unverzüglich zu leisten. Nach dem 01. Juli eintretende Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand ermäßigte Beiträge festsetzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann neben dem Beitrag im Einzelfall eine Umlage pro Geschäftsjahr beschließen. Sie ist auf die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages begrenzt.

§ 10

Haushalts- und Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Präsidium läßt durch den Geschäftsführer den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig aufstellen, daß er mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorgelegt werden kann.
- (3) Die Jahresrechnung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entlastung des Präsidiums vorzulegen.

§ 11

Vermögensbindung

Bei Auflösung der Krankenhausgesellschaft ist das Vermögen im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Versammlungsleiter

Protokollführer

Landrat Dr. Jörn Klimant

Bernd Krämer